



Union Investment Privatfonds GmbH

Wichtige Mitteilung

an unsere Anlegerinnen und Anleger in Österreich

des in Österreich zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Sondervermögens mit der Bezeichnung UniEuroRenta (DE0008491069)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens UniEuroRenta (nachfolgend „Sondervermögen“) zu ändern.

Aufgrund von neuen Vorgaben aus der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) wird in § 6 eine Klausel aufgenommen, nach der die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in begrenzter Höhe dem Sondervermögen belastet werden können. Diese Kostenposition wird in den Gesamtbetrag eingerechnet, der täglich aus dem Sondervermögen entnommen werden kann. Die entsprechende Klausel in § 6 der BABen wird textlich angepasst.

Zudem wird in § 6 der BABen eine Klausel aufgenommen, nach der die Gesellschaft in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich Ansprüche durchgesetzt wurden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der vereinnahmten Beträge berechnen kann.

In § 9 der BABen werden textliche Anpassungen hinsichtlich der Regelungen zur Gültigkeit alter Anteilscheine vorgenommen. Anteilscheine, die sich noch nicht bei einer zuständigen Stelle in Sammelverwahrung befinden, sind seit dem 1. Januar 2017 kraftlos. Die Rechte der betroffenen Anleger wurden stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft.

Daneben werden redaktionelle oder klarstellende Anpassungen in den BABen vorgenommen.

Im Einzelnen werden die im nachfolgenden Tableau ausgewiesenen Änderungen umgesetzt.

Änderung der BAB	Vollständiger Wortlaut der Neufassung:
Präambel vor § 1	<p>Besondere Anlagebedingungen</p> <p>zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt)</p> <p>UniEuroRenta,</p> <p>die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.</p>
§ 2 Abs. 3	Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren.
§ 2 Abs. 5	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
§ 2 Abs. 8	Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
<p>Die Überschrift vor § 4 der BABen wird geändert in „Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten“.</p> <p>Die Überschrift von § 4 wird umbenannt in „§ 4 Anteile“.</p>	
<p>§ 6 Abs. 3 (neu)</p> <p>Durch die Einfügung dieses neuen Absatzes verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze von § 6 der BABen.</p>	Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der für das Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten gemäß Ziffer 7a) – vereinnahmten Beträge berechnen.
§ 6 Abs. 6	Der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 4 und 5 als Vergütung sowie nach

	Ziffer 7f) als Aufwendersersatz entnommen werden darf, kann insgesamt jährlich bis zu 1,2 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes betragen.
§ 6 Abs. 7	f) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des Sondervermögens, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelbeträge, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des börsentäglich festgestellten Inventarwertes ermittelt werden.
§ 9	<p>Namensänderung und Gültigkeit alter Anteilscheine</p> <p>Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen UniZins wurde in UniEuroRenta geändert. Die Rechte der Anteilinhaber, die im Besitz von Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung UniZins sind, bleiben nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen unberührt.</p> <p>Am 31. März 2009 wurden alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens mit der Bezeichnung Berliner VB Renten Union auf das Sondervermögen UniEuroRenta übertragen. Die Anleger des Sondervermögens Berliner VB Renten Union sind ab dem 31. März 2009 (Stichtag der Übertragung) an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens UniEuroRenta in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.</p> <p>Anteilscheine des Sondervermögens UniEuroRenta, die noch auf den Namen Berliner VB Renten Union lauten, können nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.</p> <p>Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen „Berliner VB Renten Union“ war vormals IGB Berlin Rent. Anteilscheine, die noch auf den Namen IGB Berlin Rent lauten, können ebenfalls nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.</p> <p>Anteilinhaber, die im Besitz von Anteilscheinen des ver-</p>

	<p>schmolzenen Sondervermögens Berliner VB Renten Union - vormals IGB Berlin Rent - sind, aus denen die IGB Investmentgesellschaft Berlin mbH, Berlin, als Kapitalverwaltungsgesellschaft hervorgeht, können diese Anteilscheine ebenfalls nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) einbuchen lassen.</p> <p>Am 31. Januar 2010 wurden alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens mit der Bezeichnung VR-VermögensKonzept R auf das Sondervermögen UniEuroRenta übertragen. Die Anleger sind ab dem 31. Januar 2010 (Stichtag der Übertragung) an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens UniEuroRenta in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.</p> <p>Anteilscheine des Sondervermögens UniEuroRenta, die noch auf den Namen VR-VermögensKonzept R lauten, können nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.</p> <p>Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen VR-VermögensKonzept R war zunächst VR-Vermögensfonds und wurde in VR-VermögensKonzept R geändert. Die Rechte der Anteilhaber, die im Besitz von Anteilscheinen mit der Namensbezeichnung "VR-Vermögensfonds" sind, bleiben nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen unberührt. Diese Anteilscheine können nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.</p> <p>Anteilscheine des Sondervermögens UniEuroRenta, die noch auf den Namen "VR-Vermögensfonds" lauten, können ebenfalls nach Maßgabe des § 16 Absatz 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.</p>
--	--

Die Änderungen der BABen wurden von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Zum 1. Januar 2018 werden gleichzeitig die für das Sondervermögen geltenden Allgemeinen Anlagebedingungen angepasst. Diese Änderungen werden in einer separaten Veröffentlichung bekannt gemacht. Bei der Zahl- und Vertriebsstelle in Öster-

reich wird dem Anleger auf Verlangen eine Papierversion der vorliegenden Mitteilung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung

Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich:

VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, A-1090 Wien